

Einführung einer gerichtlichen Strafbestimmung im ChemikalienG und Änderung des BundeskriminalamtsG

(51/ME XXV. GP)

Von Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat einen Entwurf (51/ME XXV. GP¹) vorgelegt, dass Änderungen des ChemikalienG 1996 sowie des Bundeskriminalamt-G beinhaltet.

1. Zum ChemikalienG

Die Änderungen des ChemikalienG (BGBl I 1997/53) betreffen in erster Linie verwaltungsrechtliche Bereiche, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. In einem neu geschaffenen § 71a ChemikalienG soll aber auch eine gerichtliche Strafbestimmung eingefügt werden. Danach macht sich strafbar, wer Stoffe nach den Anhängen I oder II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 oder Gemische oder Stoffe, die diese Stoffe enthalten, mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder einem anderen überlässt, dass diese bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Schieß- oder Sprengmitteln verwendet werden. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Zudem enthält die Bestimmung eine für Strafbestimmungen in Verwaltungsgesetzen typische Subsidiaritätsklausel, wonach eine andere Strafbestimmung, die eine höhere Strafe vorsieht, der Regelung vorgeht.

Zwei Aspekte erscheinen besonders erwähnenswert: Zum einen erschließt sich dem Anwender nicht durch Lektüre der Bestimmung, welche Stoffe konkret nicht erworben, besessen und überlassen werden dürfen. Dies lässt sich nur durch Studium der VO 98/2013 erfahren. Damit reiht sich die Bestimmung in die im Bereich des Umweltstrafrechts durch BGBl I 2011/103 eingefügten §§ 181f bis 181i StGB ein, deren Regelungsgehalt ebenfalls nur durch Heranziehung einschlägiger EU-Richtlinien und Verordnungen zu bestimmen ist. Bereits zu diesen wurden Bedenken über die ausreichende Bestimmtheit und Anschaulichkeit geäußert.² Der bedauerliche Trend, Strafnormen nur noch als Erfüllungswerkzeuge von EU-Regelungen zu konstruieren, ohne den Kern des strafrechtlichen Vorwurfs im Gesetz selbst zu formulieren, setzt sich damit fort.

Zum anderen enthält die Bestimmung eine interessante Form des erweiterten Vorsatzes. Der Täter muss nicht nur den Vorsatz haben, dass die Stoffe zur Erzeugung von Schieß- oder Sprengmitteln verwendet werden. Er muss auch den Vorsatz haben, dass diese Erzeugung vorschriftswidrig erfolgt, Insofern ist die im Umweltstrafrecht ansonsten durchaus übliche Verwaltungsakzessorität³ nicht im objektiven Tatbestand enthalten, sondern in den erweiterten Vorsatz des Täters verlagert.

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00051/index.shtml.

² Reindl-Krauskopf/Salimi, Umweltstrafrecht, Rz 175 und 187.

³ Dazu Reindl-Krauskopf/Salimi, Umweltstrafrecht, Rz 14 ff.

Das Verhältnis zur Bestimmung des § 175 StGB (Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel), das eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht, erscheint aufgrund der Subsidiaritätsklausel in § 71a ChemikalienG unproblematisch.⁴

2. Zum Bundeskriminalamt-G

Im Bundeskriminalamt-G (BGBl I 2002/22) wird zum einen in § 4 Abs 2 Z 4 eine neue Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen eingeführt. Diese tritt neben die bisher bestehenden Meldestellen im Geldwäschebereich und Suchtmittelbereich (§ 4 Abs 2 Z 1 bis 3 BKA-G).

Zum anderen enthält der Entwurf eine allgemeine Regelung, die nicht im Zusammenhang mit dem ChemikalienG steht und die daher in einem Ministerialentwurf des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums etwas überrascht. In § 4 Abs 2a BKA-G soll eine allgemeine Datenverarbeitungsbefugnis für alle Meldestellen des Bundeskriminalamts geschaffen werden. Diese sind nach der vorgeschlagenen Regelung berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Daten zu verarbeiten und Daten mit ausländischen Stellen auszutauschen. Dieser sehr weiten Datenverarbeitungsbefugnis steht eine Löschungspflicht gegenüber: Personenbezogene Daten sind binnen 5 Jahren nach Einlangen der Meldung zu löschen, wobei sich die Frist einmalig um weitere fünf Jahre verlängern kann.

⁴ Zur „Ergänzungsfunktion auch 51 ME/ XXV. GP 8.